

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-5088 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7132/1-Pr 1/88

2289 IAB

An den

1988 -08- 03

Herrn Präsidenten des Nationalrates

zu 2394 IJ

W i e n

zur Zahl 2394/J-NR/1988

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ettmayer und Kollegen (2394/J), betreffend Drogenszene im Resselpark, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Das Suchtgiftgesetz 1951 wurde bisher unter Bedachtnahme auf die internationalen und nationalen Entwicklungen mehrmals novelliert. Auch die Suchtgiftgesetznovelle 1985, die als ein Beispiel vernünftiger und wirksamer Drogen- und Kriminalpolitik angesehen werden kann, trägt in der neugefaßten Bestimmung des § 16 Abs. 2 Z 1 SGG dem Gedanken des Jugendschutzes besonders Rechnung, da diese Bestimmung dem Täter dann, wenn er einem Minderjährigen den Gebrauch eines Suchtgiftes ermöglicht und selbst volljährig und mehr als zwei Jahre älter als der Minderjährige ist, nunmehr eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren androht. Aufgrund der bisherigen praktischen Erfahrungen besteht guter Grund zur Annahme, daß mit der Reform des Suchtgiftgesetzes der richtige Weg zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs in Österreich beschritten wurde.

Dies zeigt sich vor allem in einer kontinuierlich rückläufigen Entwicklung der Suchtgiftdelinquenz. In Zahlen ausgedrückt beträgt etwa der Rückgang der Anzeigen wegen Suchtgiftdelikten gegenüber dem Jahr 1980 rund 19 %. Dementsprechend ist auch ein Rückgang bei den gerichtlichen Verurteilungen zu beobachten. Der Jahresbericht des Bundesministeriums für Inneres über die Suchtgiftkriminalität in Österreich weist gleichfalls eine deutliche Entlastung im Bereich der Jugendkriminalität im Zusammenhang mit Suchtgift aus. Wurden etwa im Jahr 1980 noch 769 Anzeigen

gegen Jugendliche wegen Vergehen oder Verbrechen nach dem Suchtgiftgesetz erstattet, so beträgt die Zahl der Anzeigen im Jahr 1987 lediglich 77, d.i. ein Rückgang auf rund ein Zehntel der Anzeigen des Jahres 1980. Der prozentuelle Anteil an den Gesamtanzeigen wegen Verstößen gegen das Suchtgiftgesetz beträgt im Jahr 1987 bei der Altersgruppe der 14- bis 18jährigen nur mehr 1,6 %. Auch bei der Altersgruppe von 18 bis 20 Jahren ist ein Anzeigenrückgang von rund 72 % gegenüber dem Jahr 1980 zu verzeichnen. Es scheint demnach gesichert, daß bei Jugendlichen seit Jahren ein deutlicher Rückgang der Suchtgiftdelinquenz festzustellen ist. Die Ursache dieser positiven Bilanz mag vielleicht auch darin liegen, daß vor allem in den Schulen bereits seit längerer Zeit intensive Aufklärungsarbeit durchgeführt wird, wofür vom BKA-Sektion Volksgesundheit eine Informationsbroschüre zur Verfügung gestellt wurde.

Es ist selbstverständlich mein Bestreben, diese - meiner Ansicht nach - erfolgreiche Entwicklung weiter zu fördern.

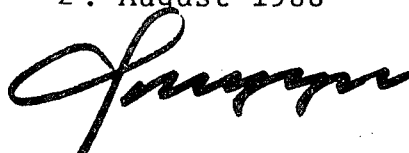
Zu 2:

Es ist bekannt, daß der Ressel-Park seit dem Jahreswechsel Ziel häufiger sicherheitsbehördlicher Observationen (verstärkte Streifendienste der Kommissariate 1 und 4) ist. Besteht der Verdacht der Suchtgiftdelinquenz, werden selbstverständlich entsprechende sicherheitsbehördliche Erhebungen und Maßnahmen eingeleitet, wofür die rechtliche Handhabe auch gegeben ist.

Zu 3:

Die Zusammenarbeit des Bundesministeriums für Justiz mit dem Bundesministerium für Inneres und dem BKA-Volksgesundheit kann als sehr eng bezeichnet werden. Sie findet vor allem in regelmäßigen Abständen im Rahmen einer interministeriellen Arbeitsgruppe der Suchtgiftbeauftragten der Länder und der Kontaktbeamten der Zentralstellen im BKA statt. Darüber hinaus gibt es auf Länderebene eine Zusammenarbeit zwischen den Sicherheitsbehörden und den für Suchtgiftstrafsachen zuständigen Staatsanwälten.

2. August 1988



www.parlament.gv.at